



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
NIEDERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

BETREUUNGSEINZELVERTRAG

Betreuungsgrundpaket

abgeschlossen

zwischen

- 1) **Österreichisches Rotes Kreuz**
Landesverband Niederösterreich
ZVR 704274872
mit dem Sitz in Tulln
Zustellanschrift: 3430 Tulln, Franz-Zant-Allee 3-5

im Folgenden kurz **Betreuungseinrichtung** genannt

und

- 2) **Name:**
Top:

Adresse:
Telefon:

im Folgenden kurz **Kunde** genannt.

I. Gegenstand des Vertrages

1. Der Kunde ist Mieter einer betreuten Wohnung in der Wohnhausanlage „**Senioren Wohnhaus Südstadt**“. Damit verbunden ist der obligatorische Abschluss eines **Betreuungsgrundpaketes** für die gegenständliche Wohnhausanlage.

Diesbezüglich wurde zwischen **der Marktgemeinde Maria Enzersdorf** und der Betreuungseinrichtung eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

2. Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt mit Mietvertragsbeginn

am

3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung der Grundleistungen für das Betreute Wohnen in der Wohnhausanlage „**Senioren Wohnhaus Südstadt**“ auf der Liegenschaft GST-Nr. 1164/264 EZ 1950, Adresse: Südstadtzentrum 1, Stiege 1, 2344 Maria Enzersdorf.

4. Das zeitliche Gesamtausmaß der Betreuung **der 31 Wohneinheiten** beträgt 104 Stunden Sozialbetreuung pro Monat bzw. **26 Stunden pro Woche**, das auf mehrere Wochentage aufgeteilt wird und folgende **Grundleistungen umfasst** („**Betreuungsgrundpaket**“):

- **wöchentliche** persönliche **Kontaktaufnahme** mit den Bewohnern
- **1 x pro Monat** „Sprechstunde“ (zwei Stunden vor Ort) mit dem **diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal** für gesundheits- und pflegerelevante Themen
- Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zu Freizeitangeboten, Zusatzleistungen und organisatorischen Angelegenheiten
- Unterstützung beim Ausfüllen behördlicher Formulare oder anderer Schriftstücke
- **Organisation mobiler Sozial- und Gesundheitsdienste**, Vermittlung von Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege
- Unterstützung bei der Vermittlung von Zusatzdiensten (z.B. Reinigung, Friseur, ...)
- Organisation von **Gruppenaktivitäten** (mind. 1x pro Monat) zur Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, z.B.:
 - Seniorentreff
 - Feste im Jahreskreis
 - Musiknachmittag
 - Vorträge zum Thema Gesundheit
 - Übungsgruppen für körperliche Fitness
 - Übungsgruppen für geistige Fitness

Wahlleistungen und weiterführende Angebote des Roten Kreuzes (jeweils gesondert zu bezahlen):

- Rufhilfe—Notrufservice mit oder ohne Schlüsselsafe
- Hauskrankenpflege
- Zuhause Essen à la Carte
- Pflegebehelfe
- Besuchs- und Begleitdienst
- Seniorentreff
- u.v.m.

Außerhalb der Betreuungszeit ist die telefonische Erreichbarkeit über das Rot-Kreuz-Servicecenter gewährleistet, welches unter der Nummer 059144 erreichbar ist.

5. Technische Hilfestellung

Zusätzlich zu der Betreuung durch den Betreuungshelfer erhalten die Bewohner technische Hilfestellung durch einen vom Roten Kreuz Niederösterreich beauftragten Facility Mitarbeiter im Ausmaß von 4 Stunden pro Woche.

Zu den Aufgaben zählen u.a. kleinere Hilfestellungen wie zum Beispiel:

- Das Aufhängen von Bildern
- Die Einstellung der Heizung
- Das Einwintern der Pflanzen

6. Festgehalten wird, dass die Erbringung von pflegerischen, ärztlichen und therapeutischen Diensten sowie Betreuungsleistungen im Reinigungsdienst nicht Gegenstand des Vertrages sind. Dienstleistungen bezüglich Durchführung von Bar- und Bankgeschäften im Namen und Auftrag des Kunden sind ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages.

7. Bei vorliegendem Vertrag wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Es werden jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

II. Verschwiegenheitspflicht

1. Alle Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung sind im Rahmen der Gesetze über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Geheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere für fachliche, persönliche und wirtschaftliche Angelegenheiten des Kunden und seiner Angehörigen.

III. Geld- und Geschenkkannahme der Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung

1. Den Mitarbeitern ist es untersagt, Trinkgelder, Geschenke, letztwillige Zuwendungen oder Zuwendungen jedweder Art anzunehmen.
2. Auch sind rechtsgeschäftliche Vereinbarungen welcher Art auch immer zwischen den Mitarbeitern und den Kunden sowie deren Familienmitgliedern untersagt.

IV. Kosten, Verrechnung

1. Das monatlich zu leistende Entgelt für das Betreuungsgrundpaket beträgt insgesamt **€ 144,- brutto pro Mieter**. Bei einer Mietergemeinschaft betragen die Kosten ab dem zweiten Mieter **75 %** des vorgenannten Betrages, somit **€ 109,-**.

Die Rechnung enthält keine Umsatzsteuer, da die Leistung gemäß Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit ist.

2. Die Kosten werden pro Wohneinheit abgerechnet und direkt von der Betreuungseinrichtung mit dem einzelnen Mieter bzw. bei einer Mietergemeinschaft mit den Mietern (Haftung zur ungeteilten Hand) abgerechnet.

Die monatliche Abrechnung erfolgt jeweils zum 01. Tag des Monats im Vorhinein mittels SEPA Lastschrift auf folgendes Konto:

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ

IBAN: AT61 2011 1201 1220 07111

BIC: GIBAATWW

3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Die vereinbarten Kosten gem. Abs. 2 werden nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder dem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Eine Anpassung des Entgelts kann jährlich, jeweils zum 01.03. des jeweiligen Jahres erfolgen. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat April 2020 errechnete Indexzahl.

4. Die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen für Pflege oder Hauswirtschaft werden von der Betreuungseinrichtung angeboten bzw. organisiert und können vom Kunden direkt mit dieser gegen Entgelt vereinbart werden.

V. Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird für die Dauer des Mietvertrages zwischen dem Kunden und der Marktgemeinde Maria Enzersdorf abgeschlossen, er endet daher automatisch mit der Kündigung des Mietvertrages. Der Kunde hat die Betreuungseinrichtung von diesem Umstand spätestens 3 Monate vor Ende des Mietvertragsverhältnisses zu informieren.
2. Die Kosten sind vom Kunden bis zum Ende jenes Monats zu bezahlen, in dem die Laufzeit des Vertrages endet.
3. Weiteres endet der Vertrag automatisch im Falle der Auflösung der Rahmenvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Maria Enzersdorf und der Betreuungseinrichtung. Der Kunde wird von diesem Umstand von der

Betreuungseinrichtung schriftlich informiert. Der Betreuungsvertrag endet sodann mit Ende des Monats, in dem die Verständigung erfolgte.

4. Sowohl der Kunde als auch die Betreuungseinrichtung können den Betreuungseinzelvertrag vorzeitig aus wichtigem Grund beenden. Ein derartiger wichtiger Grund liegt für die Betreuungseinrichtung insbesondere dann vor, wenn Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung gefährdet sind (z.B.: unzumutbarer hygienische Zustände, durch unzumutbares Verhalten des/der Kunden). Für den Kunden stellt insbesondere ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht, die Nichteinhaltung der bedungenen Leistungen und grob ungebührliches Verhalten der Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung einen derartigen wichtigen Grund dar.

Beide Seiten verpflichten sich jedoch, im Fall von gravierenden Differenzen bzw. grober Pflichtverletzung des jeweiligen Vertragspartners die Marktgemeinde Maria Enzersdorf vermittelnd einzubinden, um eine Lösung im Sinne der Zweckwidmung des Hauses und entsprechend dem Inhalt der geltenden Richtlinien für Betreutes Wohnen zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflösung dieses Betreuungseinzelvertrages für die Marktgemeinde Maria Enzersdorf aus wohnbauförderungsrechtlichen Gründen einen wichtigen Grund zur Beendigung des Mietvertrages darstellt.

5. Die Beendigung von Wahlleistungen, welche die Betreuungseinrichtung für den Kunden erbringt, ist unabhängig davon zwischen der Betreuungseinrichtung und dem Kunden gesondert zu regeln.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Haftung der Betreuungseinrichtung

Die Haftung der Betreuungseinrichtung ist dahingehend beschränkt, dass sie nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

2. Urkundenausfertigung

Diese Urkunde wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei nach Zustandekommen des Vertrages eine Ausfertigung erhält.

3. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

4. Rechtsnachfolge

Die Rechtsnachfolge des Kunden im Todesfall treten die Erben bzw. der ruhende Nachlass an. Diese sind verpflichtet, den Mietvertrag und somit den Betreuungsvertrag aufzukündigen.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus welchem Grunde auch immer nichtig, unwirksam oder nicht vollziehbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtige, nicht wirksame oder nicht vollziehbare Bestimmung ist durch eine andere, gültige oder vollziehbare Bestimmung zu ersetzen, die bei Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben

und den der übrigen Vereinbarung entnehmbaren Absichten dem Willen der Parteien
offenkundig am ehesten entspricht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten
entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort

Datum

.....

Kunde

Tulln, am

.....

Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Niederösterreich



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Betreutes Wohnen in 2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 1/4

Top: _____

Name des Kunden: _____

Beginn des Mietverhältnisses: _____

ERMÄCHTIGUNG ZUM EINZUG VON FORDERUNGEN DURCH LASTSCHRIFT

Kontoinhaber: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

IBAN: _____

BIC: _____

CID Rotes Kreuz Landesverband NÖ: AT61 2011 1201 1220 0711

Ich ermächtige das Österreichische Rotes Kreuz, Landesverband NÖ Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

